

Offenlegungsbericht
der
FinTech Group Bank AG
i.S.d. Instituts-Vergütungsverordnung für das Geschäftsjahr 2017

I. Einleitung

Die FinTech Group Bank AG (nachfolgend „FTG Bank AG“) ist aufgrund der Vorschriften des § 25 a Kreditwesengesetz (KWG) und der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – InstitutsVergV vom 16. Dezember 2013, Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung vom 25. Juli 2017) verpflichtet, ein Vergütungssystem anzuwenden, das verschiedene Bedingungen erfüllen muss. Im Hinblick auf die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind darüber hinaus die Vorschriften des § 87 Aktiengesetz (AktG) zu beachten.

Die FTG Bank AG hat eine Selbsteinschätzung des Institutes im Sinne der InstitutsVergV vorgenommen und gehört nach eigener Einschätzung nicht zu den sogenannten „bedeutenden Instituten“. Die Bilanzsumme der FTG Bank AG betrug zum 31.12.2017 € 1.117.493.554,41.

II. Vergütung

Der Vorstand im Bereich Marktfolge und Mitarbeiter der FTG Bank AG erhalten ein Jahresfestgehalt, das in 12 gleichen Teilen monatlich periodenmittig, also zum 15. des Monats, ausbezahlt wird. Der Vorstandsvorsitzende erhält seine Vergütung ausschließlich durch den Konzern (FinTech Group AG) und nicht durch die FTG Bank AG – gleiches gilt für die variablen Bestandteile. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die Stellung innerhalb der FTG Bank AG und die Beurteilung der vergangenen Leistung. Die Mitarbeiter werden über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems durch den jeweiligen Vorgesetzten in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus gibt es variable Sonderzahlungen, deren maßgebliche Vergütungsparameter sich an der Entwicklung der FTG Bank AG orientieren, wobei unter Berücksichtigung des Gesamtrisikoprofils der Bank die Höhe der Sonderzahlungen aus der Gesamtbankplanung abgeleitet sind und mit den in den Strategien der FTG Bank AG festgelegten Zielen in Einklang stehen.

Fixe und variable Vergütungen des Vorstandes und der Mitarbeiter der FTG Bank AG stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander; negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen dadurch nicht, weil der Großteil der Vergütung fix gezahlt wird. Dadurch wird eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung vermieden.

Die Vergütungsregelungen der FTG Bank AG sind konform mit unseren strategischen Zielrichtungen und konterkarieren diese nicht. Dies bedeutet, dass der Vorstand und

die Mitarbeiter der FTG Bank AG eine angemessene Festvergütung für ihre Tätigkeit erhalten und dass – soweit variable Vergütungsbestandteile gezahlt werden – die Grundsätze der Auszahlung im Einklang mit den strategischen Zielen stehen und insbesondere auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften der Gesellschaft ausgerichtet sind.

Das Vergütungssystem der FTG Bank AG setzt keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßiger Risiken. Nur wenige Mitarbeiter tragen eine Risikoverantwortung. Einzelvertragliche Vereinbarungen zu garantierten variablen Vergütungsbestandteilen bestehen nicht.

Unsere gesamten Personalbruttobezüge und betrieblicher Altersvorsorge betragen im Jahr 2017 € 6.553.238,00.

Der Anteil der fixen Vergütungsbestandteile betrug 90,7 %, der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile betrug 9,3 %.

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag der fixen Vergütung in €	Gesamtbetrag der variablen Vergütung in €	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung
Markt	2.202.874,00	193.111,00	39
Marktfolge	3.479.783,00	339.850,00	68

Die Vergütung wird in Einzelfällen ergänzt durch eine Dienstwagenregelung. Ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes gewährt die FTG Bank AG eine Pensionszusage. Für bestehende und zukünftige Mitglieder des Vorstandes ist eine Pensionszusage nicht vorgesehen. Darüber hinaus besteht zugunsten aller Mitarbeiter der Bank eine Unfallversicherung. Sachbezüge/geldwerte Vorteile wurden insgesamt in Höhe von € 110.987,25 gewährt.

Die variable Vergütung übersteigt in der Höhe - weder bei Mitarbeitern noch bei den Vorständen - die fixe Bruttojahresvergütung und steht damit im Einklang mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung.

III. Überprüfung der Angemessenheit

Im Rahmen des beim Vorstand der FTG Bank AG angesiedelten Personalcontrollings werden jährlich die Personalstrukturen in Bezug auf deren Zusammensetzung nach Ausbildungsstand, Alter, Personaleinsatz nach Funktionsbereichen, Führungsstruktur, Vergütungsstruktur und Produktivität analysiert und individuelle Maßnahmen abgeleitet. Die Angemessenheitsbeurteilung der Vergütung des einzelnen Mitarbeiters ist Gegenstand des allgemeinen Leistungsbeurteilungsprozesses bei der FTG Bank AG.

IV. Information des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand der FTG Bank AG über die Vergütungssysteme informiert. Darüber hinaus hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein ergänzendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand der FTG Bank AG.